

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; Uebersee: jährlich Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25. Bestellungen durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (07) 2 19 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG), Tel. (085) 6 14 74

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeterzeile Inland 7 Rp. 20 Rp. Angrenzendes Rheintal (Sargans-Sennwald) 9 Rp. 21 Rp. Uebrig Schweiz und Ausland 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag



LIECHTENSTEINER VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz, Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein), Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473.

Druckerel: J. Kuhn's Erben, Buchs. Fernsprecher Buchs (085) 6 14 74. Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen.

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 6. August 1954

(Fortsetzung)

13. Gesetzesvorlage betr. Abänderung von Art. 2 des Gesetzes über den Nachlassvertrag.

Präsident Dr. Alois Ritter: Als 13. Punkt der Tagesordnung haben wir die Gesetzesvorlage betr. Abänderung von Art. 2 des Gesetzes über den Nachlassvertrag zu behandeln. Das diesbezügliche Schreiben der fürstlichen Regierung hat folgenden Wortlaut:

«Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage einen Antrag der Gewerbebotschaft für das Fürstentum Liechtenstein auf Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1936 betreffend Nachlassvertrag zu übermitteln.

Die Gewerbebotschaft schlägt ihrerseits vor, daß der inkünftig gegebenenfalls zu gewährende Schuldennachlaß 40 Prozent nicht übersteigen soll. Das Regierungskollegium hat jedoch nach eingehenden Beratungen in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem Landtage einen maximalen Schuldennachlaß von 60 Prozent vorzuschlagen.»

Die Anregung zur Abänderung dieses Gesetzes ist bereits auch im Bericht der Geschäftsprüfungskommission, den wir heute behandelt haben, enthalten. Die Geschäftsprüfungskommission erwähnt, daß Herr Landrichter Dr. Risch einen Vorschlag in diesem Sinne gemacht habe. Der Gesetzestext ist den Herren zugestellt worden; wir können deshalb auf dessen Verlesung verzichten, sofern kein Einspruch erhoben wird. Ich eröffne somit die Eintretensdebatte.

Abg. Josef Büchel: Die Bestimmungen über den Nachlassvertrag sind nichts anderes als ein zum voraus übernommener Teil des schweizerischen Schuldrechts- und Konkursrechtes, das diese einengende Bestimmung betr. den 60 Prozent nicht kennt. Es dürften etwa vier Jahre her sein, daß der Landtag den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Herrn Prof. Dr. Gschwendtner, beauftragt hat, ein neues Schuldrechts- und Konkursrecht für Liechtenstein auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes müßte logischerweise auch das Gesetz über den Nachlassvertrag miteinbezogen werden. Ich glaube deshalb, daß es besser wäre, wenn die ganze Materie miteinander behandelt und nicht heute eine von den schweizerischen Bestimmungen abweichende Ordnung geschaffen würde. Ich sehe auch keine dringende Notwendigkeit hierzu.

Regierungschef A. Frick: Ich möchte den Landtag doch darauf hinweisen, daß es noch ziemlich lange dauern kann, bis das neue Schuldrechts- und Konkursrecht in Kraft treten kann. Andererseits sind in den letzten Jahren Nachlässe angemeldet worden, die mit 10 Prozent durchgeführt wurden. Diese Tatsache muß denn doch zu Bedenken Anlaß geben. Ich glaube deshalb, daß man diesem aus Wirtschaftskreisen eingereichten Antrag doch stattgeben sollte. Die betreffenden Betriebe sollen sich bemühen, wenigstens noch eine anständige Quote auszahlen zu können und sonst sollen sie eben in Konkurs gehen. Eine Abgeltung mit 10 Prozent ist praktisch auch ein Konkurs, hat allerdings den Vorteil, daß damit sämtliche Verpflichtungen erledigt sind. Bei den letzten Nachlässen hatten wahrscheinlich alle Beteiligten das Gefühl, daß ein Mißbrauch der Gesetzesbestimmungen vorlag, denn 10prozentige Nachlaßquoten sind denn doch etwas bedenklich. Wie Sie aus dem Schreiben der Regierung entnommen haben, wollte die Gewerbebotschaft die Quote sogar auf 60 Prozent festsetzen, die Regierung hat sich jedoch mit einem Antrag auf 40 Prozent begnügt, so daß ein Betrieb immer noch 60 Prozent seiner Schulden abstreichen kann.

Abg. Eugen Schädler: Ich möchte den Landtag dringend ersuchen, auf diese Gesetzesvorlage einzutreten und sie anzunehmen, denn was in letzter Zeit in Nachlassangelegenheiten gegangen ist, ist ja haarsträubend. Genau ausgedrückt, ist das ein untragbares Geschäftsgebaren und deshalb nicht mehrbar. Ich möchte deshalb nochmals ersuchen, daß dem Begehren der Ge-

werbebotschaft stattgegeben wird.

Abg. Dr. Ivo Beck: Ich bin gegen die Gesetzesvorlage. Ich war selbst bei einigen Nachlässen dabei. Ich erwähne nur einen Fall, wo mit Mühe und Not das Geld zu einem Nachlaß von 30 Prozent zusammengebracht wurde. Wäre die heutige Gesetzesvorlage bereits in Kraft gewesen, dann hätte der Nachlaß nicht durchgeführt werden können und es wären nur die Pfandgläubiger gedeckt gewesen. Das waren in jenem Falle zwei oder drei Gläubiger. Alle übrigen Gewerbetreibenden wären leer ausgegangen. Es hatte Gewerbetreibende darunter, die Fr. 15 000.— zugut hatten und froh waren, daß sie noch 30 Prozent von ihrem Guthaben erhielten. Ich glaube, daß man in dieser Hinsicht dem Gericht doch das Vertrauen schenken und ihm auch weiterhin das freie Ermessen überlassen sollte. Wenn das Gericht findet, daß der Schuldner des Nachlasses nicht würdig ist, dann hat es das Gericht immer noch in der Hand, den Nachlaß nicht zu bewilligen.

Wie mir aus den Zeitungen bekannt ist, werden in der Schweiz gegenwärtig sogar häufig Nachlässe mit 20 und 10 Prozent durchgeführt. Mit dieser Gesetzesvorlage will man nur dem Gericht eine gewisse Verantwortung abnehmen, und das soll nicht der Fall sein. Denn gerade der Nachlaß ist eine sehr heikle Angelegenheit, bei der man jeden Fall bezüglich der Person des Schuldners etc. prüfen muß. Man soll deshalb in dieser Hinsicht einen gewissen Spielraum gewährleisten. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß wir mit der Festsetzung einer Mindestquote dem Gewerbe keinen Dienst erweisen, sondern im Gegenteil das Gewerbe damit vielleicht schädigen. Wie man die Lage beurteilen kann, wird es in der nächsten Zeit nicht so schnell wieder Nachlässe geben, und ich würde deshalb mit einer Regelung auch zuwarten, bis die Vorlage für die neue Konkurs- und Betreibungsordnung vorliegt. Dann paßt vielleicht die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung gar nicht ins System hinein. Ich stelle deshalb den Antrag auf Nichteintreten auf diese Gesetzesvorlage und die Durchführung eines Nachlasses wie bis anhin dem freien Ermessen des Gerichtes zu überlassen.

Abg. Andreas Vogt: Ich kann mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Beck nicht ganz einiggehen. Wenn ein Unternehmen die Durchführung eines Nachlasses beabsichtigt und eine Quote von 30 Prozent in Vorschlag bringt, so muß es dieser Firma bestimmt möglich sein, auch eine solche von 40 Prozent auszuführen. Andernfalls ist das Unternehmen auf alle Fälle konkursreif. Was das Gewerbe angeht, so glaube ich kaum, daß die Festsetzung einer Mindestquote bei Nachlassverfahren dasselbe schädigen wird, ganz im Gegenteil. Ein gesunder Gewerbebestand wird sich auf die Dauer nicht damit abfinden, bei Nachlässen immer knappe 10, 20 oder 30 Prozent der Guthaben auszahlt zu erhalten. Jedenfalls finde ich die Ansetzung einer Mindestquote ebenfalls für notwendig.

Abg. Dr. Ivo Beck: Den Gegenbeweis zu den Ausführungen meiner Herren Vorredner findet man gerade bei den Nachlässen. Ich möchte nochmals auf den vorher erwähnten Nachlaß Bezug nehmen und mitteilen, daß dort z. B. eine überwältigende Mehrheit der Gläubiger dem Nachlaß mit 30 Prozent zugestimmt hat, weil sie sich sagten, daß sie lieber noch diese 30 Prozent haben als gar nichts. Es ging dabei auch um verhältnismäßig große Beträge, und die Haltung der Gläubiger war deshalb sehr verständlich.

Ich sehe wirklich nicht ein, warum der Gesetzgeber hier eine Beschränkung einbauen will. Meinerseits würde ich dem Gericht das freie Ermessen lassen. Wenn das Gericht die Auffassung hat, daß die Durchführung eines Nachlasses nicht am Platze ist, so kann es denselben immer noch verweigern. Außerdem soll man den Gläubigern die Entscheidung selbst überlassen, ob sie z. B. mit 30 oder 40 Prozent zufrieden sind. Dadurch, daß zwei Drittel der Gesamtnachlaßsumme und zwei

Drittel sämtlicher Gläubiger für die Zustimmung zum Nachlaß erforderlich sind, haben es die Gläubiger vollständig selbst in der Hand, ob ein Nachlaß durchgeführt werden soll oder nicht. Wenn z. B. zwei Drittel dafür sind, einen Nachlaß mit 30 Prozent durchzuführen, warum sollen wir ihnen dann vorschreiben, daß sie es nicht tun dürfen? Ich bin überzeugt, daß diese Bestimmung später umgangen wird, sofern die Vorlage Gesetz wird. Es können ja auch außergerichtliche Vereinbarungen mit den Gläubigern getroffen werden. Diejenigen Gläubiger, die in einem solchen Falle zustimmen, bekommen dann den festgesetzten Prozentsatz und die ändern gar nichts.

Regierungschef A. Frick: Ich darf vielleicht auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission hinweisen, wo unter Ziffer 5 steht: «Ferner machte er (der Landgerichtsvorstand) eine Anregung, daß eine Minimalquote von 40 Prozent ausbezahlt werden sollte, um einem Nachlaß zustimmen zu können. Die Geschäftsprüfungskommission sieht in der Feststellung des Vorstandes des fürstlichen Landgerichtes eine Anregung sicherlich zu Händen des Landtages, um eine diesbezügliche Aenderung des Gesetzes über das Nachlaßverfahren anzustreben.» Die Geschäftsprüfungskommission beantragt also, die Frage zu studieren und eine Minimalquote festzulegen. Wenn man nach so einem Nachlaß von 10–30 Prozent die Diskussionen im Volke hört, so hat man tatsächlich das Gefühl, daß das Rechtsempfinden darunter leidet. Ich glaube, daß die Stimmung schon eher für die Festsetzung einer Minimalquote ist. Es läßt sich dies bestimmt auch rechtlich begründen. Selbstverständlich kann man über alles verschiedener Meinung sein.

Abg. Dr. Ivo Beck: Ich kenne die Auffassung des Landgerichtsvorstandes über den Nachlaß. Seine Anregung auf Festsetzung einer Mindestquote erfolgte vor dem erwähnten Nachlaß. Nach der Durchführung desselben habe ich verschiedentlich mit dem Herrn Landgerichtsvorstand diskutiert, und er hat dann doch zugegeben, daß es von Vorteil ist, wenn bei der Durchführung eines Nachlasses frei entschieden werden kann, ohne an eine Mindestquote gebunden zu sein. Jener Entscheid des Landgerichtsvorstandes wurde an das Obergericht weitergezogen, und letzteres hat den Entscheid bestätigt. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man in Nachlaßfragen über die Gläubiger hinweggehen soll. Man könnte vielleicht die erforderliche Zahl der Zustimmungen weiter hinaufsetzen, vielleicht auf vier Fünftel, aber jedenfalls soll die Durchführung eines Nachlasses den Gläubigern überlassen bleiben.

Präsident Dr. A. Ritter: Auf der anderen Seite scheint mir beim Volke die Meinung ziemlich verbreitet zu sein, daß man die Durchführung von Nachlassverträgen nicht allzusehr erleichtern, sondern eher erschweren sollte. Ich könnte in diesem Falle die Gewerbebotschaft nicht verstehen, wenn sie einen solchen Vorschlag unterbreitet, ohne sich vorher über die Meinung der Gewerbetreibenden informiert zu haben. Denn es sind in der Regel gerade die Gewerbetreibenden, die hauptsächlich zu Schaden kommen durch die Nachlassverträge; durch Konkurse selbstverständlich auch, das ist klar.

Abg. Andreas Vogt: Der Gewerbetreibende muß vor allem ein Interesse daran haben, daß sich solche Nachlassverträge, wie sie bereits durchgeführt wurden, nicht wiederholen. Die Festsetzung einer Minimalquote würde wahrscheinlich auf solche Unternehmer abschreckend wirken, bzw. würde sie zu größerer Vorsicht veranlassen. Damit wäre der Zweck ja erreicht.

Abg. Eugen Schädler: Ich möchte nochmals auf meine vorherigen Ausführungen zurückkommen und dringend ersuchen, dem Wunsche der Gewerbebotschaft auf Ansetzung einer Mindestquote stattzugeben. Der Standpunkt des Gläubigers ist verständlich, wenn er sich sagt, lieber bekomme ich noch 20 oder 30 Prozent meines Guthabens als gar nichts. Wenn es einmal soweit ist, hat ja der Gläubiger kaum mehr eine andere Wahl, denn er ist praktisch durch das Entweder-oder unter Druck gesetzt. Es handelt sich bei dieser Vorlage aber darum, diesen unwürdigen Nachlassverträgen einmal ein Ende zu setzen. Wenn einmal eine gesetzliche Bestimmung über eine Minimalquote besteht, wird sich jeder Unternehmer in acht nehmen.

Abg. Josef Büchel: Die hier gegen die Annahme dieser Gesetzesvorlage geäußerten Bedenken ergeben sich jedenfalls aus der Praxis. Es ist möglich, daß einzelne Nachlässe nicht gerechtfertigt sind. Wenn diese Gesetzesvorlage aber durchgeht, so sind dem Landrichter die Hände gebunden und es wird an Stelle des Nachlasses in vermehrtem Maße die konkursmäßige Liquidation treten. Was sich der Landtag wirtschaftlich von der Festsetzung einer Mindestnachlaßquote erhofft, ist mir nicht recht klar. Um zu einer Einigung zu kommen, möchte ich aber einen Mittelweg vorschlagen, und zwar soll der Text folgendermaßen abgeändert werden: «Der angesuchte Schuldennachlaß darf in der Regel 60 Prozent nicht übersteigen.» Damit wäre dem Landrichter in berücksichtigungswürdigen Fällen doch die Möglichkeit gegeben, irgendwie den Betrieb zu retten.

Im übrigen möchte ich bei dieser Gelegenheit noch anfragen, wie es mit der Gesetzesvorlage über die eidesstattliche Versicherung steht. Ich habe die Schaffung dieser Vorlage anlässlich der letztjährigen Dezembersitzung angeregt. Die eidesstattliche Versicherung betrifft dieses Kapitel ebenfalls, nur von der anderen Seite aus gesehen.

Abg. Dr. Ivo Beck: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Festsetzung einer Mindestquote auch eine wirtschaftliche Seite hat, denn es kann uns nicht gleich sein, ob ein Unternehmen in Konkurs geht oder nicht. Wir haben ein Beispiel an zwei Unternehmen gehabt, wovon das eine mit einem Nachlaß durchgeführt wurde. Wenn damals eine Bestimmung betreffs einer Mindestquote von 40 Prozent in Kraft gewesen wäre, wären 90 Arbeiter brotlos geworden. Das zweite Unternehmen ist trotzdem in Konkurs geraten. Es kann uns aber nicht gleichgültig sein, ob wir durch die Schaffung einer solchen Gesetzesbestimmung Unternehmen dem Konkurs zutreiben. Da ist es doch jedenfalls besser, wenn die betreffenden Arbeiter während des Nachlasses ihr Brot weiterverdienen können; bei einem Konkurs wird der Betrieb stillgelegt. Wir haben auch nicht immer so viel Glück wie im Fall Näsoher, daß der ganze Betrieb verkauft werden kann und nachher auch in einer ähnlichen Branche wieder weiterbetrieben wird. Diesen Gegebenheiten muß auch Rechnung getragen werden.

Präsident Dr. Alois Ritter: Ich darf noch ergänzen, daß nicht nur die Geschäftsprüfungskommission, sondern auch die Finanzkommission diese Vorlage dem Landtage zur Annahme empfiehlt. Gerade aus Kreisen des Gewerbes hört man oft die Meinung äußern, daß eine Erschwerung des Nachlassvertrages den einzelnen Schuldner wenigstens darauf aufmerksam macht, wenn er die schlechte Lage seines Unternehmens sieht, daß er nicht ad infinitum weiterwurteilt in der Meinung, daß ihm irgendein Glücksfall zu Hilfe kommt, um die Gläubiger befriedigen zu können, oder, wenn es zu einem Nachlaß kommt, denselben auf einer möglichst niedrigen Basis durchzuführen. Der Unternehmer muß sich selbst Rechenschaft ablegen können, daß er gegebenenfalls an der höchst zulässigen Grenze angelangt ist, um einen Nachlaß durchführen zu können, und daß er sich nachher mit den Gläubigern nicht mehr verständigen kann, sondern mit dem Konkurs rechnen muß. Die Folge des Konkurses ist natürlich auch die, daß die Forderungen der Gläubiger nicht erlösen. Beim Nachlassvertrag verzichtet der Gläubiger mit seiner Zustimmung auch auf eine spätere Geltendmachung der Forderung. Beim Konkurs kann dem Schuldner evtl. auch ein Strafverfahren angehängt werden. Das hat ohne Zweifel eine abschreckende Wirkung. Ich möchte daher eher der Vorlage das Wort reden.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Fürstentum Liechtenstein

Aus der Regierungssitzung.
Ein Inspektionsbericht über die Gerthäuser wurde zur Kenntnis genommen und die Fehl-

REN
abends 8.15 Uhr
nds 8.15 Uhr
ker — in
tigkeit
terregisseurs
BUCHS
Abend
uchs
20.15 Uhr
ten Schwel-
hungenjäger
mit seinem
n-Dokumen-
ah
Dr wird in
rat in sei-
nd humor-
gen Erlöb-
on 1953/54
onenwagen
durch die
gründe am
afrika.
erragende
den Tieren,
ster Neger-
für jeden
ben keinen
6 15 55
BUCHS
enstein
bar-
Kinder
luz
Müller
IL (SG)
er, von 2—5
el, Tel. 2 10 67
von 3—5 Uhr
l. 2 17 07.
lichem Preis.
chen
enstein
nik, Ehe-
he des Kan-
ung
954, abends
, Vaduz
ventuell die
das Thema.
hienstein
Gegr. 1862
ak
igs
Verkäufer
4.29
4.43
15.—
11.75
1.18
8.65
—, 896
18.70
102.50
113.50
80.—
15.—
—
4.296
10.40